

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Peter KastnerGeschäftszahl:
VA-NÖ-G/0004-B/1/2011Datum:
6. April 2011

Sehr geehrter Herr F.!

In Ihrer Beschwerdeangelegenheit liegt inzwischen die erbetene Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung vor.

Die zuständige Fachabteilung verweist neben den bekannten Bestimmungen des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 nunmehr auch auf § 6 Abs. 5 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978, wonach die Liegenschaftseigentümer und sonstigen Wasserbezieher das Betreten der Liegenschaften durch Organe der Behörde und deren Beauftragte zum Zwecke der Durchführung oder Überwachung von Anschluss- und Erhaltungsarbeiten zu dulden und die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben.

Diese Bestimmung fehlt in dem an Sie ergangenen und mit 9. Februar 2011 zu der Zahl IVW3-BE-3082101/021-2011 datierten Schreiben, sodass sich Ihre Beschwerde schon aus diesem Grund als berechtigt erwies.

Im Übrigen geht die Volksanwaltschaft davon aus, dass mit der Duldungspflicht des Liegenschaftseigentümers eine Ermächtigung der Organe der Behörde einhergeht, Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Diese Ermächtigung findet allerdings ihre Grenze dort, wo die Organe der Gemeinde auf Widerstand stoßen. Widerstand dürfen sie ohne eine eigene gesetzliche Grundlage – welche weder das NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetz 1978 noch das NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 beinhaltet – nicht überwinden, anderenfalls der Akt rechtswidrig ist. Geltend zu machen wäre die-

se Rechtswidrigkeit im Wege einer Maßnahmenbeschwerde vor dem dafür zuständigen Unabhängigen Verwaltungssenat.

Da die Wasserversorgung in Niederösterreich hoheitlich geregelt ist, ist eine Beschreitung des Rechtsweges nicht zulässig. Der Hinweis auf die Möglichkeit der Einbringung einer Besitzstörungsklage erweist sich daher auch inhaltlich als verfehlt.

Ich darf Ihnen dies zu Ihrer Information mitteilen. Beabsichtigt ist, über Ihren Fall dem Niederösterreichischen Landtag zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gertrude Brinek', written in a cursive style.

Dr. Gertrude Brinek